

RESERVATIONSFORMULAR MEHRZWECKHALLE INS



Benutzer / Verein
.....

Verantwortliche Person
.....

Tel.

Art des Anlasses
.....

mit Erwerb (Festwirtschaft, Tombola, Eintrittspreis o.ä.)

Daten / Zeiten
.....
.....
.....

- Benötigte Anlagen
- Turnhalle
 - Garderoben
 - Duschen
 - Bühne
 - Küche
 - Theorieraum UG

Die Gesuchstellenden haben von der Belegung betroffene Dauerbenützer zu informieren und deren Einverständnis einzuholen (betrifft die Wochentage von Montag bis Freitag / Belegungsplan auf www.ins.ch - Onlineschalter - Dokumente).

Folgende Dauerbenützer wurden informiert und sind mit der Belegung einverstanden:
.....
.....
.....

Ort / Datum

Unterschrift

GEBÜHRENTARIF FÜR DIE BENÜTZUNG DER MEHRZWECKHALLE INS

Der Gemeinderat Ins erlässt gestützt auf Art. 15 des Benützungsgreglementes für die Mehrzweckhalle Ins vom 24. April 2008 folgenden Gebührentarif:

1. Die Gebühren werden zur Deckung der Betriebskosten der Mehrzweckanlage erhoben.
2. Dauerbenützer bezahlen die durch die Benützung entstehenden tatsächlichen Kosten. Der Gemeinderat legt den Stundenansatz gestützt auf die Gesamtjahreskosten des Gebäudes fest.
3. Für Einzelanlässe werden folgende Gebühren erhoben:

a) Ortsansässige Benutzer

Turnhalle	Fr.	50.00	pro Halbtage
Garderobenanlage mit Dusche	Fr.	50.00	"
Garderobenanlage ohne Dusche	Fr.	25.00	"
Bühne	Fr.	25.00	"
Küche	Fr.	50.00	"
Theorieraum UG	Fr.	25.00	"

b) Auswärtige Benutzer

Turnhalle	Fr.	100.00	pro Halbtage
Garderobenanlage mit Dusche	Fr.	100.00	"
Garderobenanlage ohne Dusche	Fr.	50.00	"
Bühne	Fr.	50.00	"
Küche	Fr.	100.00	"
Theorieraum UG	Fr.	50.00	"

Als Halbtage gelten die Zeiträume von 8.00 - 12.00 Uhr, 12.00 - 18.00 Uhr und 18.00 - 22.00 Uhr.

4. Eine gebührenfreie Benutzung ist gestattet für:
 - a) die ordentliche Vereinstätigkeit einheimischer Vereine,
 - b) Heimspiele in Meisterschaften,
 - c) Kurse, Turniere, Delegiertenversammlungen und ähnliche Anlässe, welche durch einheimische Vereine oder durch die Gemeinde organisiert werden,
 - d) Jubiläumsfeiern (25, 50, 75 Jahre etc.) ortsansässiger Vereine.

Belegungen gemäss Buchstaben a - c dürfen mit keinem Erwerb (Festwirtschaft, Tombola, Eintritt etc.) verbunden sein. Andernfalls gelangt der ordentliche Tarif zur Anwendung.

Für gemeinnützige oder wohltätige Anlässe werden die Benützungsgebühren gemäss Gebührentarif erhoben. Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin Beiträge an diese Anlässe ausrichten.

5. Für Jugendveranstaltungen und Kurse von Jugend und Sport kann die Liegenschaftskommission auf allen Tarifen eine Ermässigung bis zu 50 % gewähren.
6. Die Kosten für die Reinigung der benutzten Anlagen durch den Abwart und die Kehrichtgebühr werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
7. Die Gebühren für die Dauerbenützer sind auf Rechnung hin Ende jedes Betriebsjahres innert Monatsfrist zu bezahlen. Die übrigen Gebühren sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen.
8. Über säumige Schuldner kann der Gemeinderat eine befristete Belegungssperre verhängen.